

besonders dessen Verdoppelung; so folgen aufeinander: 'concessimus', 'dedimus', 'contulimus et reddidimus', 'donavimus et restituimus', 'confirmavimus', 'reddimus et confirmavimus', 'dedimus', 'dedimus', 'obtulimus et restituimus', 'largiti sumus et reddidimus'. Grade diese immer erneute Wiederholung ist aber ein hervorstechendes Merkmal der Urkunden Leo's: in D. 323 wechseln 'damus' und 'confirmamus' beständig; D. 383 bietet die Folge: 'dedimus', 'dedimus', 'dedimus', 'confirmamus et redimus', 'confirmamus', 'confirmamus'; 384 enthält gar zwölf Mal hintereinander 'dedimus et confirmavimus', dazu noch einmal 'dedimus et volumus'. Besonders sei auf die Perfecta in 383. 384 hingewiesen; denn im Perfectum stehen auch die oben angeführten Verba aus Mühlbacher Reg. 1592, während das der echten Urkunde Karls angehörende 'transfundimus et largimur' das Praesens bietet. Und selbst der Tempuswechsel 'dedimus et volumus' aus 384 findet sein Gegenstück in 'reddimus et confirmavimus' aus Mühlb. 1592. Für die Verdoppelung des Verbums seien ausserdem aufgeführt: 'donavit et confirmavit' 323; 'dedimus largiti sumus et omnino concessimus' 324; 'offerimus et donamus' 389; 'damus et reddimus' 1445. Endlich sei auch noch 'in ius proprium . . . contulimus' 388 erwähnt, damit, ausser 'restituimus', alle in Mühlb. 1592 vorkommenden Verba bei Leo nachgewiesen werden; grade diese Wendung leitet passend zu dem letzten über, worauf aufmerksam zu machen ist:

'proprio iure in aeternum habeat' Mühlb. 1592: — 'in eternum iure proprietario habeat' 1633; 'ut in eternum . . . habeat' 384.

Das Urtheil über Mühlbacher Reg. 1592 scheint damit gesprochen; seine Dispositio steht inhaltlich im Widerspruch mit den sicher echten Bestandtheilen, denen zufolge die Urkunde Karls III. eine Schenkung, nicht auch Restitutionen enthielt, und es zeigt im Dictat so weitgehende Uebereinstimmung mit den von Bischof Leo verfassten Urkunden, dass eben diesem die Verfälschung einer echten, von Karl III. an Liutward von Vercelli gegebenen Urkunde zur Last gelegt werden muss. Wenn Leo das echte D. Karls III. nicht bereits früher der Umarbeitung für seine Zwecke unterzogen hat, so hatte er die Fälschung sicherlich vorgenommen, als er im J. 1007 dem König zu Regensburg St. 1445 zur Vollziehung unterbreitete. Aus den Worten, dass Heinrich II. die Urkunde Karls mit eigener Hand gehalten, mit eigenen Augen gesehen und dass er sie gelesen habe, welche Leo dem König in St. 1445